

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1957

185/J

Anfrage

der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen,
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes im Sinne einer wirk-
 samen Realisierung seiner Zielsetzung und Erlassung fehlender Durchführungs-
 bestimmungen hiezu.

-.-.-.-

Die Grundziele des Invalideneinstellungsgesetzes (IEG) vom 25.7.1946, BGBI. Nr. 163, sind gleich dem seinerzeitigen Invalidenbeschäftigungsgesetz darauf gerichtet, einerseits Vorkehrungen zu treffen, die Kriegsopfer in den Arbeitsprozess einzuschalten, andererseits ihnen die erlangten Arbeitsplätze zu sichern. Das IEG verpflichtet gemäss § 1 Abs.1 die privatwirtschaftlichen Dienstgeber, auf 15 Dienstnehmer einen Invaliden und auf je weitere 20 Dienstnehmer einen weiteren Invaliden zu beschäftigen. Soweit eine Einstellung nicht erfolgt, hat der Dienstgeber die vorgeschriebene Ausgleichstaxe von 900 S jährlich zu entrichten.

Es hat sich gezeigt, dass es die Dienstgeber vielfach vorziehen, die Ausgleichstaxe zu entrichten statt Invaliden zu beschäftigen. Diese Umgehung der Zielsetzung der Vorschriften des IEG wird durch die verhältnismässig niedrige Taxe gefördert. Um diesen Übelstand abzuschaffen, wäre die Ausgleichstaxe so weit zu erhöhen, dass die Wahl derselben an Anreiz verliert. Was die Beschäftigungspflicht des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden gemäss § 1 Abs. 2 IEG betrifft, soll gemäss § 1 Abs. 5 dieses Gesetzes ihre Durchführung im Verordnungswege näher geregelt werden. Durchführungsbestimmungen in diesem Belange sind aber nie erfolgt, sodass die Beschäftigungspflicht der öffentlichen Hand unkontrolliert und ihr Erfolg daher problematisch ist. Zur Verwirklichung der Zielsetzung der IEG wären daher die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen, wobei den Invaliden vor allem jene Arbeitsplätze vorbehalten bleiben müssten, die sich für sie besonders eignen. Lässt die Wahrnehmung der Beschäftigungspflicht seitens der Dienstgeber zu wünschen übrig, so fehlt es auch nicht an Härten, welche die Sicherung der Arbeitsplätze der Invaliden beeinträchtigen.

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1957

Eine solche muss darin erblickt werden, dass gewisse sozial ungünstige Bestimmungen, wie beispielsweise die Auflösung des Dienstverhältnisses bei durch Krankheit bedingter Arbeitsunfähigkeit, soferne diese einige Zeit andauert, auch dann Anwendung finden, wenn der Kriegsbeschädigte an einer anerkannten Dienstschädigung erkrankt ist. Eine weitere Härte zum Nachteil der Sicherung des Arbeitsplatzes muss darin erblickt werden, dass Witwen unter gewissen Voraussetzungen wohl auf die Pflichtzahl der einzustellenden Invaliden zählen, ohne aber den Kündigungsschutz zu geniessen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die aufgezeigten Mängel und Härten im Wege einer Novellierung des IEG bzw. durch Erlassung von Durchführungsbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 5 des genannten Gesetzes zu beseitigen?

-.-.-.-